Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

50. Sitzung (16.04.1856)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

L. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 16. April 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Regenauer, Staatsrath von Stengel, Ministerialdirektor Weizel, Geheimer Referendär Prestinari und Ministerialrath Ammann,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Burger, Fieser, Gerwig, Huber, Klauprecht, Nützelberger und Schmalholz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung wurde durch das Secretariat eine Petition des Karl Engelberger zu Mannheim als Bevollmächtigter des Handelsmannes Karl Schäffer zu Antwerpen, um Erläuterung des Absatzes 2 Artikel 2 des Kapitalsteuergesetzes, insbesondere die Beiziehung von ausländischen Staatspapieren zur Kapitalsteuer betreffend, angezeigt, worauf die Tagesordnung zur Diskussion des durch den Abg. Steinam erstatteten, im vierten Beilagenheft Seite 363 bis 364 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über den Voranschlag der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1856 und 1857 führt.

Der Antrag der Commission, dahin gehend:

„Die Kammer wolle dem Voranschlage der Eisenbahnschuldentilgungskasse, und zwar:

die Einnahmen für 1856 mit	5,652,079 fl.	36 kr.
„ „ „ 1857 mit	4,629,581 „	15 „
zusammen mit . .	10,281,660 fl.	51 kr.

und ebenso die Ausgaben in gleichen Beträgen genehmigen,"

wurde von der Kammer ohne Erinnerung angenommen.

Sofort ergreift der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer das Wort und äußert:

Hochgeehrte Herren! Sie haben eben das letzte Budget votirt, das auf das Finanzgesetz Einfluß hat. Ich erlaube mir nunmehr Kraft höchsten Auftrags, Ihnen den Entwurf des Finanzgesetzes selbst vorzulegen. Der höchste Auftrag lautet, wie folgt:

Friedrich von Gottes Gnaden, Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf, den Hauptfinanzetat für die Jahre 1856 und 1857 betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. April 1856.

(gez.) Friedrich.

Regenauer.

Den Entwurf selbst will ich nicht verlesen, er wird ja doch in der nächsten Sitzung durch das Organ Ihrer verehrlichen Commission ausführlich zu Ihrer Kenntniß gebracht werden. Ich will nur bemerken, daß der Entwurf ganz nach den Beschlüssen, die in diesem Hause gefaßt worden sind, eingerichtet ist. Indem ich ihn auf den Tisch des Hauses niederlege, setze ich voraus, daß die verehrliche Commission oder einige Mitglieder derselben beauftragt sein werden, mit dem Herrn Regierungscommissär, der neben mir das Finanzministerium vertritt, zusammenzutreten, um die Ziffern im Einzelnen durchzugehen und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gegenseitig zu vergleichen. Ich überlasse Ihnen die Bestimmung des Zeitpunktes.

Nachdem der Präsident den Vorstand der Budgetcommission ersucht hatte, mit einigen Mitgliedern die Vergleichung der Ziffern vorzunehmen, wurde der Tagesordnung gemäß übergegangen zur Berathung über die Abänderungen, welche die erste Kammer an dem Gesetzesentwurfe zum Schutze des Commissionshandels vorgenommen hat.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erstattet der Abg. Faller hierüber folgenden mündlichen Bericht:

Meine Herren! Ihre Commission, deren Bericht ich Ihnen vorzutragen die Ehre habe, empfiehlt Ihnen die Annahme des Gesetzesentwurfs nach der von der ersten Kammer gegebenen Fassung. Sie verkennt nicht, daß in wesentlichen Punkten Abänderungen daran vorgenommen worden sind, Abänderungen, gegen welche gegründete Bedenken geltend gemacht werden können Sie erachtet dieselben aber nicht für so erheblich, daß sie deßhalb Verbesserungsvorschläge machen sollte, zumal da bei dem nahen Schluß des Landtags diese Abänderungen in der ersten Kammer nicht mehr znr Berathung kommen könnten, und so das Gesetz, welches doch als Bedürfniß des Commissionshandels anerkannt ist, auf diesem Landtage nicht mehr zu Stande kommen würde. Nach dieser kurzen Vorbemerkung gehe ich zur Sache selbst über. Was vorerst die äußere Anordnung des Gesetzes betrifft, so hat die erste Kammer die Bestimmungen über den Commissionär und Spediteur von einander getrennt, sie hat das Gesetz in zwei Artikel zusammengefaßt. Der erste Artikel enthält die Bestimmungen über den Commissionär und der zweite Artikel jene über den Spediteur. Diese Trennung ist nach dem Erachten der Commission ein Vortheil, sie dient zur besseren Klarheit des Gesetzes und schließt sich mehr an die Bestimmungen des Handelsrechtes an, welches, ebenfalls in zwei Artikel getrennt, die Bestimmungen über den Commissionär und Spediteur enthält. Ich gehe nun sofort über zu den einzelnen Artikeln, und zwar zunächst zum

Satz 93.

Bei diesem Satze hat die erste Kammer zwei Abänderungen vorgenommen, die eine betrifft den Umfang des Retentionsrechtes, und die zweite besteht darin, daß das neben dem Retentionsrecht noch gegebene Vorzugsrecht gestrichen worden ist.

Was das Retentionsrecht für Forderungen der Commissionäre betrifft, so war derselbe nach dem Entwurfe der Regierung, wie er von der zweiten Kammer angenommen wurde, eingeräumt für die Forderungen auf die betreffenden Waaren, wegen welcher diese Forderungen entstanden sind, und außerdem auch für Forderungen, welche erst später entstanden sind. Dagegen war dieses Retentionsrecht nicht zugestanden für Forderungen, die der Commissionär schon hatte, bevor er im Besitz der Waare gewesen ist. Der Regierungsentwurf und mit ihm die zweite Kammer gieng nämlich von der Betrachtung aus, daß, wenn der Commissionär dem Besteller kreditirt hat, kein Grund vorhanden sei, für diese Forderung ein Retentionsrecht zu bewilligen auf Waaren, in deren Besitz er erst später gegekommen ist. Die erste Kammer hat nun dieses Retentionsrecht auch eingeräumt für solche Forderungen, die der Commissionär schon früher hatte und auf Waaren, die er erst nach dem Bestehen dieser Forderungen in Besitz bekommt. Sie gieng dabei von der Betrachtung aus, daß die verschiedenen Commissionsgeschäfte, überhaupt das ganze Verhältniß zwischen dem Commissionär und dem Besteller nicht nach einzelnen Rechtsgeschäften getrennt gehalten werden könne, daß insbesondere die Waaren, welche der Commissionär im Besitze hat, ein Ganzes bilden, ein Waarenlager, daß die gegenseitigen Geschäfte nicht mit Rücksicht auf die einzelnen Waaren gemacht werden, und daß man aus diesem Grunde auch für frühere Forderungen ein Retentionsrecht auf später empfangene Waaren zugestehen müsse. Nach kaufmännischer Anschauungsweise müsse man ohnehin annehmen, daß der Besteller, welcher Schuldner des Commissionärs ist, wenn er ihm Waaren zusendet, sie ihm auch wohl mit der Bestimmung zugesendet hat, damit der Commissionär für seine früheren Forderungen aus dem Verkauf dieser Waaren sich bezahlt macht.

Sie sehen, die eine und die andere Ansicht hat ihre Gründe für sich. Ihre Commission ist nun der Ansicht der ersten Kammer beizutreten, und empfiehlt Ihnen also in dieser Beziehung, den Satz 93 nach der Fassung der ersten Kammer anzunehmen. Die zweite Aenderung in dem Satz 93 besteht, wie schon erwähnt, darin, daß das Vorzugsrecht als überflüssig gestrichen wurde. Nach dem Entwurfe der Regierung war dieses Vorzugsrecht keineswegs überflüssig, es ist aber überflüssig gemacht durch die Aenderungen, welche die erste Kammer im Satz 94 a. vorgenommen hat. Die Frage nämlich, ob neben dem Retentionsrecht dem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Commissionär noch ein Vorzugsrecht eingeräumt werden muß, hängt davon ab, in welchem Umfange das Retentionsrecht zugestanden wird, ob dasselbe nur zugestanden wird gegen die Person des Schuldners, oder ob es, wenn dieser Schuldner in Gant geräth, auch gegen die Gantmasse zugestanden wird.

Ich komme damit sogleich zum Satz 94 a. Das Retentionsrecht wurde hier, wie schon erwähnt, in einem ausgedehnteren Maaße und Umfang eingeräumt, als nach dem Regierungsentwurfe der Fall war. Nach unserer bisherigen Gesetzgebung hatte das Retentionsrecht nur seine Wirkung gegen den Schuldner selbst, nicht aber gegen dessen Gantmasse. Der Faustpfandgläubiger konnte z. B. das Retentionsrecht gegen seinen Schuldner ausüben, wenn aber der Schuldner in Gant gerieth, war er schuldig, das Pfandstück zur Gantmasse herauszugeben, es wurde versteigert, der Pfandgläubiger hatte aber ein Vorzugsrecht auf den Erlös des Pfandstücks. Bei dem vorliegenden Entwurfe gieng man einen Schritt weiter, man hat das beschränkte Retentionsrecht, welches nur gegen den Besteller, aber nicht gegen die Gantmasse des Bestellers wirksam ist, für den Fall beibehalten, wenn derselbe ein Inländer ist. Man hat angenommen, es bedürfe hier des Retentionsrechtes nicht, weil der Commissionär die Befriedigung im Inlande durch das Gantgericht erhalten könne. Beim ausländischen Besteller sollte dagegen das Retentionsrecht auch gegen dessen Gantmasse bewilligt werden. Man gieng von der Ansicht aus, man könne dem Commissionär nicht zumuthen, die Waaren in das Ausland abzuliefern; die richterliche Hülfe würde dadurch sehr erschwert, ja vielleicht unmöglich gemacht; unmöglich gemacht dann, wenn nämlich die ausländische Gesetzgebung das Vorzugsrecht nicht anerkennt, wie es nach unserem Gesetz dem Commissionär eingeräumt ist. In so weit nun der Commissionär gegen die Gantmasse kein Retentionsrecht haben sollte, mußte man ihm natürlich ein Vorzugsrecht einräumen, in so weit man ihm aber ein Retentionsrecht gegen die Gantmasse bewilligt, fällt das Vorzugsrecht als überflüssig hinweg. Die erste Kammer ist nun bezüglich des Umfangs des Retentionsrechts noch einen Schritt weiter gegangen, sie hat das Retentionsrecht im Satz 94 a. nicht nur gegen den Ausländer und gegen dessen Gantmasse, sondern auch gegen die Gantmasse des Inländers eingeräumt. Hieraus ergibt sich von selbst, daß man dann im Satz 93 ein Vorzugsrecht neben dem Retentionsrecht nicht mehr zu gestatten nöthig habe. Die Frage ist nun, was besser wäre; ob die Bestimmung des Regierungsentwurfs, wie er von der zweiten Kammer angenommen wurde, oder die Abänderung der ersten Kammer den Vorzug verdient. In dem Bericht der Commission der ersten Kammer ist in dieser Beziehung gesagt, es sei kein Grund vorhanden zur Unterscheidung zwischen dem In- und Auslande; es wurde ferner bemerkt, eine solche Unterscheidung widerstreite auch dem Geiste des heutigen internationalen Rechts, wornach in privatrechtlicher Beziehung zwischen dem Inländer und Ausländer kein Unterschied gemacht werde. Nach der Ansicht Ihrer Commission wäre aber wohl ein Grund vorhanden zur Unterscheidung zwischen dem Inländer und dem Ausländer. Bei dem Inländer erhält der Commissionär, wenn er auch sein Retentionsrecht nicht geltend machen kann, doch mindestens ein Vorzugsrecht für seine Befriedigung aus der Gantmasse, er kann bei dem Gantgerichte dieses Recht eben so leicht geltend machen, als bei irgend einem anderen Gerichte. Nicht so ist es, wie schon erwähnt, bei dem Ausländer der Fall. Es würde einmal in dem Auslande die Rechtsverfolgung dem Commissionär sehr erschwert, und wenn das ausländische Gantgericht das Vorzugsrecht nicht einräumt, würde ihm seine Befriedigung ganz unmöglich gemacht. Einen Rechtsschutz soll man aber dem Gläubiger nur in so fern gewähren, als er denselben wirklich nöthig hat, und wenn daher der Commissionär einen höheren Rechtsschutz braucht gegen den Ausländer als gegen den Inländer, so liegt eben hierin ein Grund für das Gesetz zu einer solchen Unterscheidung. Die angeführten Grundsätze des internationalen Rechts sollen vollkommen anerkannt werden, allein eine andere Frage ist die, ob sie hier am Platze sind, und dieses schien Ihrer Commission nicht der Fall zu sein. Es handelt sich nicht darum, den Ausländer in seinem Rechte mit dem Inländer gleichzustellen, es handelt sich überhaupt nicht von dem Rechte des Bestellers gegen den Commissionär, sondern umgekehrt, es handelt sich darum, das Recht des Commissionärs gegen seinen Schuldner festzustellen, und wenn er also einen größeren Rechtsschutz bedarf gegen den Ausländer, so soll ihm dieser gewährt werden, ohne daß man deßhalb ein überflüssiges weiteres Recht auch in Bezug auf den Inländer einräumt. Von diesen Grundsätzen ist auch unsere Prozeßordnung ausgegangen; sie hat eine besondere Bestimmung bezüglich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

des Gerichtsstandes, wornach, während der Ausländer bekanntlich bei dem Gerichte seines Wohnsitzes belangt werden muß, der Ausländer bei dem Gerichte belangt werden kann, in dessen Bezirk er betroffen wird, wenn es sich um eine Verbindlichkeit handelt, die im Inlande entstanden, oder da zu erfüllen ist; und in Uebereinstimmung hiemit haben wir eine Bestimmung des Arrestprozesses, wornach in einem solchen Falle gegen den Ausländer Arrest erkannt werden kann, während es gegen den Inländer nicht statthaft ist. Die Fassung des Regierungsentwurfes, wie er von der zweiten Kammer angenommen wurde, würde hiernach den Grundsätzen des internationalen Rechts nicht widersprechen und im Einklange stehen mit anderen Bestimmungen unserer Prozeßordnung, während das letztere bei der Fassung der ersten Kammer nicht der Fall ist. Gleichwohl glaubte die Commission, auch in dieser Beziehung den Vermittlungsvorschlag machen zu sollen, auf den Beschluß der zweiten Kammer nicht zurückzukommen, erwägend, daß ja doch bei dem inländischen Gantgerichte der Commissionär seine Forderung mit Vorzugsrecht geltend machen kann, und denselben Erfolg, wie mit dem Retentionsrecht erreicht. Es werden die übrigen Gläubiger des in Gant gerathenen Bestellers dadurch nicht gefährdet, ob nun der Commissionär sein Retentionsrecht geltend macht bei dem Gerichte seines Wohnsitzes, oder sein Vorzugsrecht geltend macht bei dem Gantgerichte, indem in materieller Beziehung kein so erheblicher Unterschied zu Tage tritt. Da, wie gesagt, die übrigen Gläubiger des inländischen Bestellers durch die Bewilligung eines Retentionsrechts des Commissionärs im Grunde nicht schlimmer als durch dessen Vorzugsrecht gestellt werden, glaubt Ihre Commission, der Fassung der ersten Kammer beitreten zu sollen.

Eine zweite sehr erhebliche Abweichung von dem Entwurfe der Regierung und der zweiten Kammer wurde gemacht bezüglich des Gerichtsstandes. Im Satz 94 a. war nämlich nach dem Regierungsentwurfe auch in dieser Beziehung eine Unterscheidung gemacht zwischen dem Inländer und dem Ausländer; es wurde nur für den Fall, wenn der Commissionär Waaren aus dem Auslande erhält, die Bestimmung aufgenommen, daß unter den dort angeführten Voraussetzungen der Commissionär bei dem Gerichte seines Wohnsitzes die Versteigerung verlangen könne, und daß dieses nach der Schlußbestimmung dieses Paragraphen auch dann gelte, wenn der ausländische Besteller in Gant gerathen ist. Statt der Worte: „von einem im Auslande Wohnenden" hat nun die erste Kammer die Worte gesetzt: „von einem an einem anderen Platze Wohnenden." Die Bestimmung bezüglich des Gerichtsstandes ist damit auch angewendet auf den inländischen Besteller. In dieser Beziehung gilt dasselbe, was ich schon bezüglich des Retentionsrechts gesagt habe, es gilt hier noch in erhöhtem Maaße. Der Commissionär hat gegenüber von dem Inländer und dessen Gantmasse wohl kein gegründetes Bedürfniß, bei dem Gerichte seines Wohnsitzes die Versteigerung der Waare zu begehren, er kann dieses Begehren eben so gut stellen bei dem ordentlichen Gerichte des Inländers. Es wäre auch kein Grund zur Klage für den Ausländer vorhanden, wenn der Commissionär den Inländer bei seinem ordentlichen Gerichte belangen muß, während dem Ausländer gegenüber ihm der Gerichtsstand an seinem Wohnsitze eingeräumt ist. Wenn der Mannheimer Commissionär, welcher Waaren von einem Karlsruher Besteller im Besitze hat, den Karlsruher bei dem Gerichte in Karlsruhe belangen muß, so kann doch deßhalb der Ausländer nicht begehren, daß er in dem Ausland belangt werden müsse. Die Verhältnisse selbst zwischen dem inländischen und dem ausländischen Schuldner sind eben so verschiedener Art, daß es Bedürfniß ist, dem Commissionär bezüglich des Ausländers ein größeres Schutzrecht einzuräumen, als es bei dem Inländer der Fall ist, wie dieses nach dem schon Erwähnten auch die Prozeßordnung anerkannt, und deßhalb besondere Bestimmungen getroffen hat. Wie gesagt, es ist nach der Ansicht der Commission kein genügender Grund vorhanden, auch gegen den Inländer einen besonderen Gerichtsstand am Wohnsitze des Commissionärs zu bestimmen; auch kein anderes fremdes Gesetz thut dieses. Alle Gesetze unterscheiden hier zwischen dem Inländer und dem Ausländer; das Recht, die Versteigerung der Waare am Wohnsitz des Commissionärs zu verlangen, wird in diesen Gesetzen überall nur gegenüber den Ausländern eingeräumt, bezüglich des Inländers aber von der allgemeinen Vorschrift, wornach der Beklagte bei dem Gerichte seines Wohnsitzes zu belangen ist, keine Ausnahme gemacht. Uebrigens meint Ihre Commission, Sie sollten deßhalb auch an dieser Bestimmung keinen Anstoß nehmen. Sie ist des Dafürhaltens, daß wenn gegenüber dem inländischen Besteller dem Commissionär auch ein ausgedehnteres Recht eingeräumt ist, als er wirklich nöthig hat, dieses doch für den inländischen Besteller

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und für seine übrigen Gläubiger nicht gerade gefahrbringend sein werde, und um das Gesetz und die Wohlthaten desselben noch auf diesem Landtage zu erhalten, empfiehlt Sie Ihnen, auch in dieser Beziehung die Fassung der ersten Kammer anzunehmen.

Eine weitere Aenderung ist sodann gemacht in dem Nachsatz des ersten Absatzes des §. 94 a. Nach dem Regierungsentwurfe hieß es, das Bezirksgericht kann auf Anrufen des Commissionärs die Versteigerung verfügen; nach dem Entwurfe der ersten Kammer heißt es, der Commissionär kann die Versteigerung durch das Bezirksgericht anordnen lassen. Es ist dieses eine Redaktionsänderung, ob es auch eine Redaktionsverbesserung sei, kann dahin gestellt bleiben. Es ist im Wesentlichen nach der Ansicht der Commission nichts geändert. Es wäre unrichtig, wenn man nach der Fassung der Regierung und dem Entwurfe der zweiten Kammer annehmen wollte, daß es darnach in's Belieben des Richters gestellt gewesen wäre, ob er die Versteigerung verfügen wolle oder nicht, ohne nähere Erwägung der Sache; es wäre aber eben so unrichtig, wenn man nach der Fassung der ersten Kammer annehmen wollte, der Richter müsse die Versteigerung auf Begehren ohne weitere Cognition anordnen. Der Richter hat in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Gesetzes vorhanden sind oder nicht, er wird insbesondere prüfen, ob die Forderung des Commissionärs gehörig bescheinigt ist, gehörig dargethan ist, daß der Besteller wirklich mit Erfüllung seiner Verbindlichkeit im Rückstande geblieben ist; und je nach dem Ergebniß dieser Untersuchung wird er entweder dem Verlangen auf eine Versteigerung stattgeben, oder er wird das Begehren zurückweisen.

Eine weitere Aenderung wurde noch gemacht bezüglich der prozessualischen Erfordernisse, um das Begehren der Versteigerung zu rechtfertigen. Nach dem Regierungsentwurfe war dazu verlangt, die Bescheinigung, daß dem Commissionär ohne die Versteigerung die Erlangung seiner Befriedigung unmöglich, oder doch sehr erschwert sein würde. Es ist das eine Voraussetzung, die im Arrestprozeß als Bedingung aufgestellt ist zur Erlangung eines Arrestes; sie wurde aus der Prozeßordnung hier aufgenommen zum Schutze des Bestellers gegen allzu frühzeitige ungeeignete Angriffe des Commissionärs auf die Commissionswaare. Die erste Kammer hat nun diese Bestimmung gestrichen, sie verlangt zu dem Begehren einer Versteigerung weiter nichts, als daß außer der Bescheinigung der Forderung auch bescheinigt werde, daß der Besteller schriftlich an die Erfüllung seiner Verbindlichkeit gemahnt worden sei.

Wenn zur Begründung dieser Aenderung in dem Commissionsberichte der ersten Kammer gesagt ist, der Grund davon liege in der Möglichkeit des Verlustes, welcher entstehen könnte durch das Sinken des Preises oder durch das Verderben der Waare, so konnte Ihre Commission diesen Grund nicht als richtig anerkennen; die bloße Möglichkeit des Verlustes kann kein genügender Grund dafür sein, sofort auf das Vermögen zu greifen, dasselbe zu veräußern, dem Eigenthümer zu entziehen. Hierzu, zu einem so ungewöhnlichen Zugriffsmittel, ist mehr als die Möglichkeit eines Verlustes, es ist die Gefahr eines Verlustes nothwendig. Allein von einer anderen Betrachtung ausgehend, kam die Commission doch zu der Ansicht, daß es an den Erfordernissen nach der Fassung der ersten Kammer genüge, daran also, wenn die Forderung des Commissionärs bescheinigt ist, und wenn der Schuldner an die Erfüllung seiner Verbindlichkeit schriftlich gemahnt worden ist. Sie kam zu dieser Ansicht durch die Betrachtung, daß nach der kaufmännischen Anschauungsweise die Waaren, welche der Commissionär im Besitze hat, eben von dem Committenten schon zum Voraus neben anderen Zwecken als Zahlungsmittel für den Commissionär bezeichnet sind, so daß also bei diesem usuellen vertragsmäßigen Rechte schon das Recht zur Veräußerung behufs der Befriedigung des Commissionärs vorhanden ist, daß ferner in solchen Fällen durch die kaufmännischen Bücher die Forderung immer unzweifelhaft dargethan werden kann, und daß es in der Kaufmannswelt eben als Hauptgrundsatz gilt, daß die üblichen oder speziell bedungenen Zahlungstermine genau eingehalten werden müssen; dieses wußte der Besteller schon bei der Zusendung der Waare, und wenn er zur Verfallzeit die Verbindlichkeit nicht erfüllt, wird er durch das Begehren der Versteigerung nicht überrascht, er hat es schon voraus sehen können.

Also dieses ist der Grund, warum auch in dieser Beziehung Ihre Commission glaubt, den Satz nach der Fassung der ersten Kammer annehmen zu sollen.

Endlich wurde beim Satz 94 a. noch eine vierte Aenderung gemacht, die aber nicht erheblich ist. Im Schlußsatz des Regierungsentwurfes heißt es nämlich:

„Dasselbe Bezirksgericht ist zuständig zur Entscheidung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

über alle Forderungen, welche der Zwischenhändler aus Commissionsgeschäften an den ausländischen Besteller zu machen hat.

Ihre Commission hat schon in ihrem ersten Berichte bemerkt, es sei die Errichtung dieses Gerichtsstandes für alle Forderungen doch nicht so allgemein zu verstehen, es könne sich vielmehr nur insoweit um einen besondern Gerichtsstand handeln, als die Befriedigung des Commissionärs aus den in seinem Besitz befindlichen Waaren bezweckt werde. Der Gerichtsstand müsse hier lediglich auf das Retentionsrecht gegründet sein, und wenn dieses nicht mehr vorhanden sei, sei auch kein Grund vorhanden, den Gerichtsstand noch weiter zu gestatten. Es wurde deßhalb auch bei der Diskussion ein Antrag gestellt, wodurch die allgemein lautende Bestimmung des letzten Absatzes des Satzes 94 a. eine beschränktere werden sollte. Es wurde aber in der zweiten Kammer ein desfallsiger Beschluß nicht gefaßt. Die erste Kammer ging nun noch einen Schritt weiter; sie will überhaupt einen besonderen Gerichtsstand am Wohnsitze des Commissionärs zur Einklagung des Bestellers nicht eingeräumt haben, sie hält dieses für unnöthig, und das ist auch vollkommen richtig. Wenn nämlich der Commissionär durch die Versteigerung der Waare seine Befriedigung aus denselben so weit als möglich erlangt hat, so ist die Sache damit erledigt, es bedarf keiner weiteren Verhandlung und somit auch keines weiteren Gerichtsstandes mehr. Erhebt dagegen der Besteller Einsprache gegen die verfügte Versteigerung, nun so ist der Gerichtsstand dadurch von selbst gebildet, und es bedarf in dieser Beziehung keiner weiteren Bestimmung. Ihre Commission hält deßhalb diese Abänderung bezüglich des Gerichtsstandes für eine Verbesserung. Die angeführten Sätze handeln von dem Verkaufscommissionär.

Der folgende Satz 94 b. behandelt das Recht des Einkaufscommissionärs. Wenn Sie den Abänderungen der ersten Kammer bezüglich des Verkaufscommissionärs beistimmen, so versteht es sich von selbst, daß darnach auch das Recht des Einkaufscommissionärs geändert und geregelt ist. Es war von Anfang an die Ansicht, daß der Ankaufscommissionär mit dem Verkaufscommissionär in seinen Rechten gleichgestellt werden soll, und insofern enthält der Satz 94 b. keine Abänderung von dem Satz, wie er von der zweiten Kammer angenommen worden ist. — Hier erlaube ich mir noch eine Bemerkung, um etwaigen Mißverständnissen, einer irrigen Auslegung des Satzes 94 b. zu begegnen. Der Satz 94 b. handelt, wie schon erwähnt, nur von dem Retentionsrecht des Einkaufscommissionärs. Nach den Handelsrechtssätzen 240, 241 ff. hat aber der Verkäufer in Handelssachen, und als Verkäufer gilt auch der Besteller gegenüber dem Einkaufscommissionär, ich sage nach diesen citirten gesetzlichen Bestimmungen hat in Handelssachen der Verkäufer nicht allein ein Retentionsrecht, sondern er hat auch das Recht gegen die Gantmasse des Bestellers, die Waaren zu verfolgen, sie zu reklamiren, wenn inzwischen der Besteller in Gant gerathen ist. So lange die Waaren noch unterwegs sind, findet dieses Reklamationsrecht statt. Man könnte nun, da in dem gegenwärtigen Gesetz nur von einem Retentionsrecht die Rede ist, leicht zu dem Schlusse kommen, daß darnach der Einkaufscommissionär das Zurückforderungsrecht nicht mehr habe, dieses wäre aber eine unrichtige Auslegung. Der gegenwärtige Gesetzesentwurf behandelt lediglich das Retentionsrecht, er nimmt an den Handelsrechtssätzen 240, 241 und ff. keine Aenderung vor. Jene Sätze bestehen also neben dem Gesetzesentwurf, neben dem Gesetz, wenn er zum Gesetz erhoben wird. Ich wollte diese Bemerkug nur machen, um einer irrigen Auslegung zu begegnen. Es folgen dann die Sätze 94 c. und 95. Hier wurde keine Veränderung von der ersten Kammer vorgenommen, sie bieten keine Veranlassung zu weiteren Bemerkungen.

Der Art. 2 des Entwurfs im Satz 102 b. enthält Bestimmungen über das Retentionsrecht des Spediteurs. Sie erinnern sich, daß schon nach dem ersten Antrag Ihre Commission der Ansicht war, daß dem Spediteur nicht ein gleiches Retentionsrecht eingeräumt werden soll, wie dem Commissionär, da die Rechtsverhältnisse bei dem Spediteur und Commissionär ganz verschieden seien, und daher kein zureichender Grund vorhanden sei, dieses allgemeine Retentionsrecht des Commissionärs auch dem Spediteur einzuräumen, daß viemehr der Spediteur das Retentionsrecht nur auf die betreffende Waare haben soll, von welcher seine Forderung herrührt.

Die zweite Kammer hat dieses Recht weiter ausgedehnt, sie hat das Recht des Spediteurs jenem des Commissionärs gleichgestellt; die erste Kammer hat hier wieder eine Abänderung vorgenommen, sie hat die Ansicht Ihrer Commission angenommen, wodurch dieses Recht nur in beschränktem Maase gestattet werden soll, und den Satz nun so gefaßt:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Der Waarenversender hat auf die zugeschickte Waare wegen der dafür aufgelaufenen Gebühren und Auslagen ein Innebehaltungsrecht und kann solches nöthigenfalls nach der im Satz 94 a. bezeichneten Weise geltend machen."

Es stimmt diese Abänderung mit der Ansicht Ihrer Commission zusammen. In dieser Beziehung berufe ich mich auf das, was schon früher von Ihrer Commission und in der Diskussion über diesen Paragraphen vorgebracht wurde, und verweise im Uebrigen auf das, was in dem Commissionsbericht der ersten Kammer zur weiteren Begründung der Beschränkung dieses Vorzugsrechts angeführt ist.

Durch das Gesagte glaube ich die Ansicht Ihrer Commission getreulich vorgetragen zu haben; ich habe Ihnen gezeigt, daß der Entwurf allerdings in wesentlichen Punkten noch einer Verbesserung fähig und auch vielleicht bedürftig wäre.

Ich wiederhole übrigens den Antrag Ihrer Commission, Sie möchten dem Entwurf nach der Fassung der ersten Kammer Ihre Zustimmung geben. Die Commission schlägt Ihnen zugleich vor, die Diskussion in abgekürzter Form eintreten zu lassen.

Auf die Frage des Präsidenten erklärte sich die Kammer mit der Berathung in abgekürzter Form einverstanden, worauf derselbe sofort die Diskussion eröffnete, indem er die einzelnen Artikel der Reihenfolge nach vorlas.

Zu Satz 93

äußerten sich die Abg. Anderst, Prestinari, Artaria, Kapferer, Achenbach, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr v. Stengel, da sich indeß gegen den Antrag der Commission kein Anstand erhob, erklärte der Präsident denselben für angenommen.

Zu Satz 94 a.

stellt der Berichterstatter Faller den Antrag:

„Den letzten Absatz des Satzes 94 a. hinaufzunehmen in den Satz 93 und sodann in den Satz 94 a. statt der Worte in der ersten Zeile:

„Die von einem anderen Platze zugeschickten Waaren"

zu setzen:

„Die vom Auslande zugeschickten Waaren,"

welcher Antrag durch den Abg. Prestinari unterstützt wurde, wogegen der Abg. Küßwieder beantragt, es bei dem Vorschlage der Commission zu belassen.

An der Diskussion betheiligten sich ferner die Abgeordneten Betzinger, Anderst, Artaria und Achenbach, so wie der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr von Stengel. Bei sofort erfolgter Abstimmung wurde indeß der Antrag des Berichterstatters verworfen, hiernach der Satz 94 a. nach der Fassung der ersten Kammer angenommen.

Satz 94 b.

erhielt nach kurzer Bemerkung von Seiten der Abgeordneten Prestinari und Anderst, und die

Sätze 94 c. und 95

so wie

Art. II.

Satz 102 b.

in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung die Genehmigung der Kammer.

Bei hierauf erfolgter Endabstimmnng über das ganze Gesetz mittelst Namensaufrufs wurde dasselbe mit allen gegen sechs Stimmen von der Kammer angenommen.

(Dagegen stimmten die Abgeordneten Knittel, Prestinari, Sachs, Kapferer, Kieser und Kirsner).

Nachdem noch im Einverständnisse der Kammer der durch den Abg. Huber erstattete Bericht der Petitionscommission über die Bitten vieler Gemeinden im Großherzogthum um Anlegung neuer Straßen, so wie um Uebernahme verschiedener Straßen in den allgemeinen Straßenverband, dem Drucke übergeben wurde

(6s. Beilagenheft, Seite 271 bis 286)

und der Präsident weiter bemerkt hatte, daß nach einer eben gemachten Mittheilung des Herrn Regierungscommissärs im Satz 94 a. ein Uebersehen statt gefunden habe, indem am Schlusse statt „Kläger" zu setzen ist: „Kaufbesorger" und er annehme, daß die zweite Kammer nichts dagegen einzuwenden habe, wenn von der ersten Kammer diese Redaktion geändert werde, erfolgte sofort der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die morgen Frühe 9 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg